

I Einführung

Legislative - Rechtssetzung
Judikative - Rechtspflege
Exekutive - Rechtsvollziehung } Gewaltenteilung im Rechtssystem

Innerhalb der Rechtsgebiete befinden wir uns im Privatrecht bzw. Wirtschaftsprivatrecht.

↳ Also in der Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtseinheiten.

„V.a. Regeln des Güter- und Leistungsaustausches zwischen (allen) Marktteilnehmern“

Rechtsanwendung → Was sagt das Gesetz / der Paragraph

Rechtsfindung → Auspruch

^{4D} „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.“

The diagram illustrates the structure of the German sentence "Wer will was, von wem, woran?". The sentence is enclosed in a yellow oval at the top. Below it, the words are arranged in three columns separated by vertical lines. The first column contains "wer", "will", and "was", grouped together by a bracket under "will". The second column contains "von" and "wem", grouped together by a bracket under "wem". The third column contains "woran". Below the first column, the text "welches Rechts-objekt?" is written, with a line connecting "wer" to "welches Rechts-objekt?". Below the second column, the text "Rechtsfolge" is written, with a line connecting "wem" to "Rechtsfolge". Below the third column, the text "welche Rechtsvorschrift" is written, with a line connecting "woran" to "welche Rechtsvorschrift".

CD 1. Ist der Anspruch wirksam entstanden?

2. Ist der Anspruch erloschen?

3. Ist der Anspruch durchsetzbar?

→ Subsumtionstechnik

„Unterordnung eines Sachverhalts unter den Tatbestand einer Rechtsnorm“

Rechtsprechung → Die Rechtsprechung erfolgt durch Gerichte in der Regel per Urteil



Rechtssprache

- Exakte und eindeutige Ausdrucksweise = Fachsprache der Juristen
 - Hoher Abstraktionsgrad

- „grundsätzlich“ vom Grundsatz her
 - „regelmäßig“ der Regel entsprechend
 - „Besitz/Eigentum“ Sachherrschaft / Rechtsposition
 - „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Zögern
 - „Gefahr in Verzug“ Sachlage, bei der bei ungehindertem Fortgang ein Schaden eintreten würde
 - „Leihe“/„Miete“/„(Sach)darlehen“ Un-/Entgeltlichkeit / Art und Güte
 - „billig“ angemessen
 - „tatsächlich“ / „wohl“ Abgrenzung Tatsache / Mutmaßung

II. Rechtssubjekte und -objekte

1) **Rechtsfähigkeit** → Wer am Rechtsverkehr teilnehmen möchte, muss **rechtsfähig** sein.

↳ Rechtsfähig ist, wer **Träger von Rechten & Pflichten** sein kann.



Laut BGB sind natürliche und juristische Personen **Rechtsfähig**.

1) **Natürliche Personen** → **Beginn** - vollendung d. Geburt

- Geburt ist vollendet mit dem vollständigen Austritt eines lebenden Menschen aus dem Mutterleib

- ABER: Das Kind ist im Mutterleib schon **Erfähig**.



- Endet mit dem Tod (Hirntod)

- Nachweis über Eintrag ins Sterbebuch und im Personalausenderegister

→ **Geschäftsfähigkeit** → Fähigkeit wirksam **Rechtsgeschäfte** abzuschließen

↳ bis zum 7. Geburtstag → keine Geschäftsfähigkeit

↳ Ab dem 7. bis zum 18. Geburtstag → eingeschränkte Geschäftsfähigkeit

↳ Ab dem 18. Geburtstag → volle Geschäftsfähigkeit

→ beschränkt geschäftsfähig brauchen Zustimmung von gesetzl. Vertreter sonst schwierig unwirksam (nachträglich noch möglich)

→ Ausnahme: lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärungen

→ **Taschengeldparagraph** (Eigene Mittel zur freien Verfügung, auf 1x Kauf)

- 1) **Juristische Person** → Rechtsfähig für die Zeit ihrer Existenz (Registereintragung)
- 2) **Rechtsobjekte** → bilden Gegenstand von Rechtsgeschäften
 - ↳ daher niemals Träger von Rechten und Pflichten
- 2) **Verkehrsfähige Sachen** → Sachen sind alle körperlichen Gegenstände, solange Sie von der Außenwelt räumlich abgrenzbar sind
 - Verkehrsfähigkeit fehlt insbesondere bei öffentlichen Sachen oder Allgemeingütern
 - **Unbewegliche Sachen** → immobilia
 - ↳ Formbedürftig (Notarielle form) bei Kaufvertrag
 - ↳ Eigentumsübergang: Auflösung & Eintragung ins Grundbuch
 - **Bewegliche Sachen** → mobilium (ortsveränderung möglich)
 - ↳ formfrei bei Kaufvertrag
 - ↳ Eigentumsübergang: Übergabe & Übereignung
- 2) **Unkörperliche Gegenstände**
 - immaterialgüter
 - disponible Rechte
 - sonstige Vermögensbestandteile

III Vertragstheorie

=> Rechtsgeschäftliches Handeln

→ Grundsatz **Private Autonomie**

→ Rechtsgeschäft = rechtstechnisches Mittel zur Verwirklichung d. Private Autonomie

→ Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren **Willenserklärungen**

→ Willenserklärung führt **Rechtsfolge** herbei.

→ Abgrenzung

Realakte

Rechtsgeschäftähnliche Handlungen

→ Einseitiges Rechtsgeschäft (1 Willenserklärung reicht aus f. Rechtsfolge)

→ mehrseitiges Rechtsgeschäft (benötigt mehrere Willenserklärungen f. Eintreten von Rechtsfolge)

→ **Verpflichtungsgeschäft** → wird durch Verpflichtung begründet

→ **Verfügungsgeschäft** → dingliches Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf ein Recht durch Übertragung, Aufhebung, Belastung oder Inhaltsänderung einwirkt

führt sich an wie sieht auf 1 Rechtsgeschäft von 2 Seiten!
→ siehe Bsp. S. 31

↳ **Trennungs- und Abstraktionsprinzip**

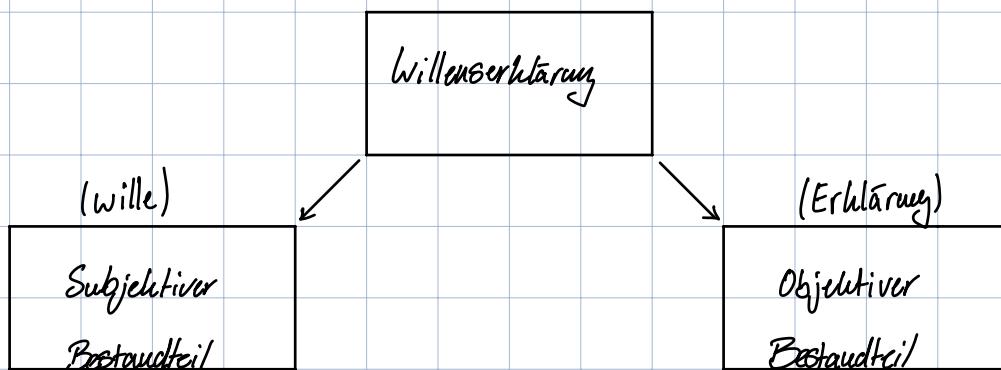
↳ Verpflichtung und Verfügung sind **getrennt** voneinander.

↳ Verpflichtung und Verfügung sind **abstrakt** voneinander.

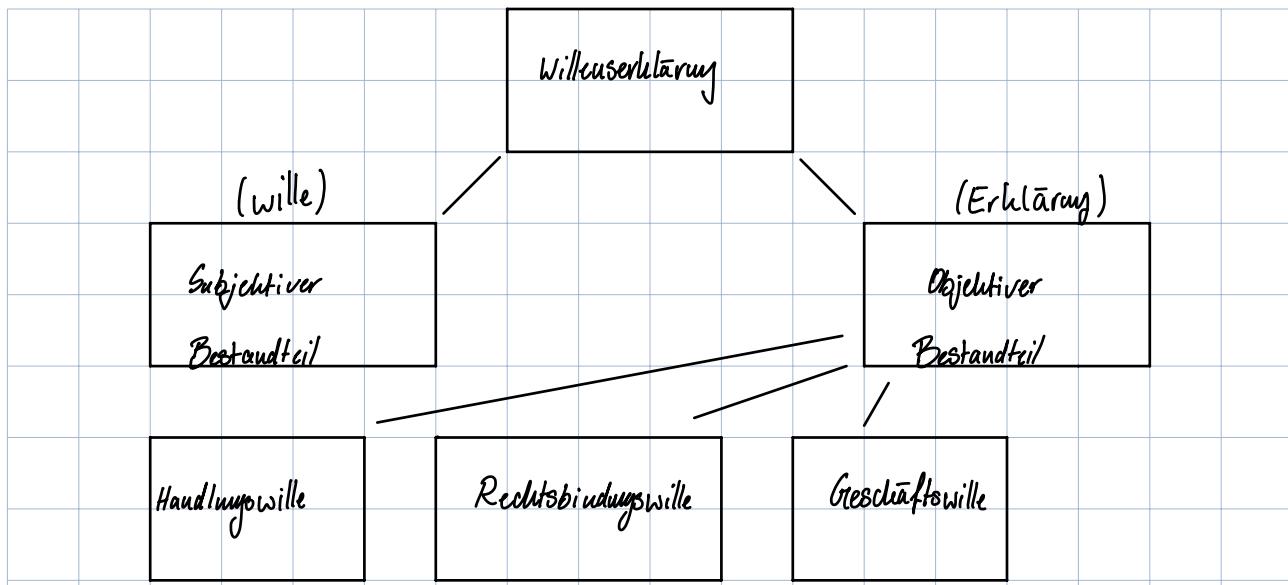
→ **Vertragsschluss** → Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das durch mindestens zwei aufeinander bezogene und inhaltlich einander entsprechende (also korrespondierende) Willenserklärungen, Angebot & Annahme, zustande kommt.

- Vertragstypen:
- Kaufvertrag
 - Mietvertrag
 - Leihvertrag
 - Dienstvertrag
 - Schenkungsvertrag
 - Arbeitsvertrag
 - Darlehensvertrag

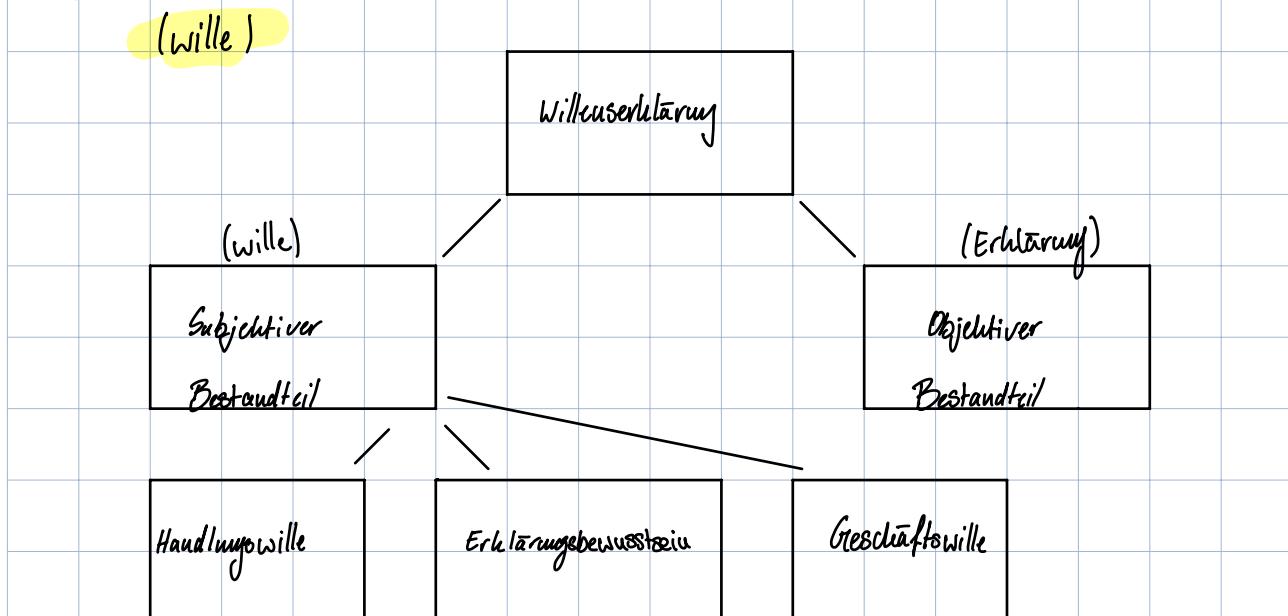
- 1) **Willenserklärung** → „Wille“ + „Erklärung“
 ↳ besteht daher aus einem **objektiven (Erklärung)** und
 einem **subjektiven Bestandteil (Wille)**.
Der innere Wille wird nach außen erklärt!



- 1) **Objektiver Tatbestand** → Objektive Erklärungstatbestand liegt insb. vor, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für einen objektiven Beobachter in der Rolle des Erklärungsempfängers als die Ausführung eines **Rechtsbindungswillen** darstellt.
 ↳ d.h. Rechtsbindungswillen muss klar erkennbar sein!
 → äußere Erklärungstatbestand ggf. ermittelt durch **Auslegung**
 → Formen:
 - Ausdrückliche Kundgabe
 - Konsolidation



1) Subjektiver Tatbestand



Handlungswille → Der Wille überhaupt etwas zu tun oder bewusst zu unterlassen

↳ Liegt dieser nicht vor, kann (zumindest im Grundsatz)

eine Willenserklärung nicht angenommen werden!

→ Objektiv muss der Erklärende erkennbar willensgesteuert tätig werden

Erklärungsbewusstsein → Handelnde hat Bewusstsein, etwas rechtlich Erhebliches zu erklären

↳ Also den Willen hat, (überhaupt) am rechtsgeschäftlichen
Verkehr teilzunehmen

→ Objektiv muss entspr. ein **potentielles Erklärungsbewusstsein** vorliegen

→ Erklärungstheorie ↔ Willenstheorie

Geschäfts

→ Der Wille eine ganz bestimmte **Rechtsfolge herbeizuführen**

→ Objektiv müssen die **Wesentlichen Vertragsbestandteile**
enthalten sein

→ Subjektiv: fehlt der Geschäftswille, so ist die WE zwar
fehlerbehaftet aber wirksam

2) **Abgabe WE** → „Endgültige willentliche Entäußerung“

- ↳ mündlich: mit Aussprechen
- ↳ schriftlich: wenn Erklärende alles getan hat, damit das Schriftstück an den Empfänger gelangt
- ↳ also in den **Machtbereich**

2) **Zugang WE** → Wenn die WE so in den **Machtbereich** des Empfängers gelangt, dass unter **normalen Umständen** mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- ↳ mündlich: wenn Erklärender damit rechnen kann, das Empfänger sie richtig verstanden hat.
- ↳ schriftlich: Wenn Erklärung in Machtbereich d. Empfängers gelangt ist und die vgl. der Kenntnisnahme bestand.

→ Eine WE wird nicht wirksam, wenn vorher oder gleichzeitig ein Widerruf eingeht (!)

→ Empfangsvertreter / Empfangsbote

→ Erklärungsbote

„... und ist das Kindchen noch so klein,
kann es dannoch Bote sein!“

Willensmängel

Willensmängel = Irrtum bei Abgabe von WE durch Erklärenden

Großes bleibt Erklärender an abgegebene Erklärung gebunden, denn Erklärungsempfänger darf auf Richtigkeit der WE vertrauen

Aufachtung d. WE wegen Aufachtungsgründe gibt dem Erklärenden die mgl. sich von fehlerhaften WE zu lösen.

willensmängel

Irrtum bei Willensüberzeugung
(z.B. Erklärungsirrtum, Inhaltsirrtum)

Irrtum bei Willensbindung
(z.B. Eigenschaftsirrtum, Motivirrtum)

Aufdeckung

Aufdeckung kommt immer dann in Betracht, wenn
Erklärtes ≠ Gewolltes

Grds. kann jede WE angefochten werden

Achtung es wird immer die WE angefochten, wie der Vertrag!

Prüfungsschema:

- (1) Aufdeckungserklärung → formlos, muss unmissverständlich darauf schließen lassen, dass WE wegen Mängel nicht gelten soll.
 - Auf welchen tatsächlichen Grund wird die Aufdeckung gestützt - muss erkennbar sein
 - Aufdeckungsgegner ist Vertragspartner, auch wenn vertreten aufgetreten ist.
 - bedingungs- und befristungsfählich, Gegner darf über Wirkung nicht im Unklaren gelassen werden
 - allgemeine Regeln des Zugangs einer empfangsbedürftigen WE

- (2) **Aufklärungsgrund** → ① Wer bei der Abgabe einer WE über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung aufheben, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgeben haben würde
- ② Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche **Eigenschaften** der Person oder der Sache, die im Verkehr als **wesentlich** angesehen werden.

→ **Inhaltsirrtum** (§ 119/120/121)

- ↳ Erklärender erklärt, was er erklären will, irrt aber über die rechtliche Bedeutung. (Wüßt was er sagt aber nicht, was er damit sagt)
- ↳ Bsp. Halver Hahn / Halber Hahn

→ **Erklärungsirrtum** (§ 119/120/121)

- ↳ Erklärender erklärt nicht, was er erklären will, sondern verschreibt, verleicht, vertippt, verspricht oder vergreift sich.

↳ **Übermittlungsfehler**

- ↳ Unrichtige Übermittlung der WE unbewusst und erheblich

→ **Eigenschaftsirrtum** (§ 119/120/121)

- ↳ Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache.

→ Motivirrhum/Kalkulationsirrhum (§ 119/120/121)

→ Täuschung oder Drohung (§ 123)

↳ Unrichtige Übermittlung der WE unbewusst und erheblich

↳ WE Auffeldbar, wenn diese durch Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung bestimmt worden ist.

↳ Arglistige Täuschung

↳ Behauptung über unzutreffende Tatsachen im Bewusstsein, dass der Getäuschte nur durch die Täuschung veranlasst wird die WE abzugeben.

→ bewusste Irrtumserregung

→ Anklage „ins Blaue hinein“

↳ Widerrechtliche Drohung

↳ Ankündigung eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Handelnde aus der Sicht des Adressaten Einfluss hat. Die Drohung ist widerrechtlich, wenn entweder das Mittel oder der Zweck für sich gesehen oder der Einsatz des Mittels zum verfolgten Ziel widerrechtlich ist.

(3) **Aufdeckungsfrist** → nach §§ 119 / 120 / 121 BGB Also Selbst verursachte Fehler

→ Unverzüglich ab Kenntnis d. Aufdeckungsgrundes

↳ Unverzüglich = i. d. R. max 2 Wochen

→ Spätestens nach 10 Jahren

→ Nach § 123 BGB Also Täuschung / Drohung / nicht selbst verursacht

→ Jahresfrist ab Kenntnis der Täuschung bzw. ab Ende der Zwangslage

→ Spätestens nach 10 Jahren

(4) **Rechtsfolge**

→ Die angefochtene WE ist von Anfang an nichtig!

→ Ggf. Rückabwicklung wenn Leistungsaustausch erfolgt.

↳ Rückabwicklung heißt wirklich original Kaufpreis gegen Sache im aktuellen Zustand.

→ Ggf. Schadensersatzansprüche (insb. bei Vertrauenschaden)

↳ Vertrauenschaden: Der Aufdeckende hat den anderen so zu stellen, wie dieser wirtschaftlich stehen würde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hätte, d.h. wenn er nie etwas von dem Geschäft gehört hätte.

Bewusstes Auszutauschverfallen von Wille und Erklärung

Scheingeschäft: Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn eine WE, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben wird.
→ Eine solche WE ist nichtig!

Verdecktes

Rechtsgeschäft: verbirgt das Scheingeschäft ein anderes Geschäft, so ist das verdeckte Geschäft nicht bereits wegen des Scheingeschäfts unwirksam.
Das verdeckte Geschäft ist grds. wirksam, wenn keine anderen Nichtigkeitsgründe vorliegen.

(!) gultinsame Scheinerklärung

- ↪ Kein Scheingeschäft liegt vor, wenn nur eine Partei mit einem Scheingeschäftswillen handelt.
- ↪ Für ein Scheingeschäft sind übereinstimmende WE der Parteien erforderlich.

Gleichm. Vorbbehalt

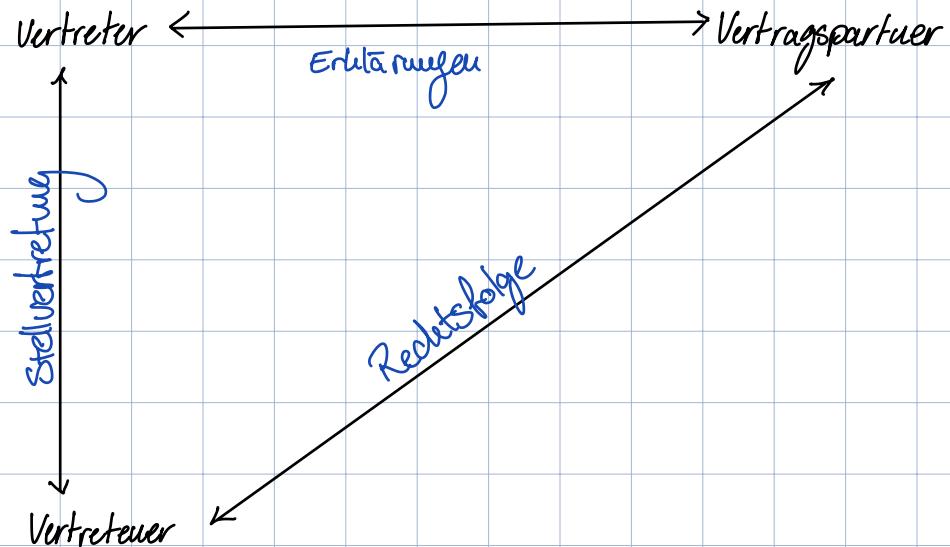
- ↪ Eine WE ist nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen.
- ↪ Eine WE ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbbehalt kennt.

Scherzerklärung

- ↳ Eine nicht ernstlich gemeinte WE, die der Erklärende in der Erwartung abgibt, dass der Mangel der Ernstlichkeit nicht verkannt wird, ist nichtig.
- ↳ Erklärender haftet auf Schadensersatz, wenn Erklärungsempfänger Scherz nicht erkennt

Stellvertretung

- Vertretung ist rechtsgeschäftliches Handeln für einen anderen.



*Wo Bargesellschaft des Täglichen Lebens?

Voraussetzungen

↳ Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung:

- 1.) Abgabe einer **eigenen WE** bei der Mittelperson
- 2.) Handeln der Mittelperson **im freudem Namen** (**Offenhandigkeit**)
- 3.) Bestehen einer **Vertretergmacht**

↳ Nicht zulässig bei:

- Rechtsgeschäften höchstpersönlicher Natur
- Erwerb oder Übertragung von Besitz
- Vornahme rechtswidriger Handlungen (ggfs. Zurechnung)

(1.) **Eigene Willenserklärung**

⇒ Der Vertreter muss **eine eigene WE im Freuden Namen** abgeben.

↳ „ich kaufe im Namen meines Chefs...“

(2.) **im freudem Namen**

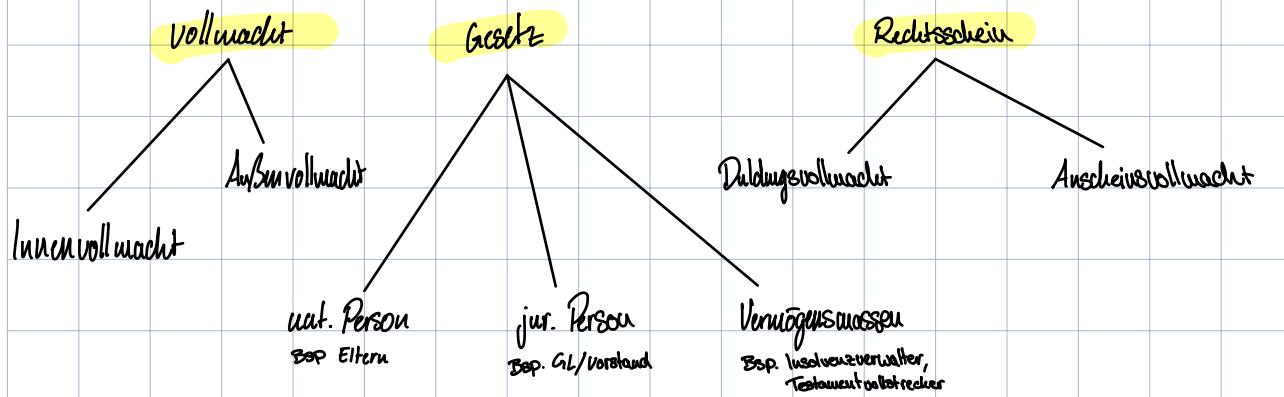
- **Offenhandigkeitsgrundsatz**

↳ muss klar erkennbar sein, das man nur als vertreter handelt

- „Geschäft für den, wen es angeht“

(3.) Vertretungsvollmacht

Vertretungsvollmacht kraft ...



Vollmacht

- ↳ Erteilung:
 - gegenüber Vertreter → Innenvollmacht
 - gegenüber Dritten → Außenvollmacht
 - durch bewusste Erklärung an die Öffentlichkeit
 - Formlos

↳ Ausnahmen: Prokura, Unwiderrufliche Vollmacht zum Grundstücksverkauf

- ↳ Erlöschen:
 - wenn das zugrundeliegende Rechtsgeschäft erlischt
 - wenn die Vollmacht einseitig widerrufen wird
 - oder durch
 - Auflösung
 - Auflösende Bedingung/Befristung
 - einseitigen Verzicht
 - Eröffnung d. Insolvenzverfahrens über Vermögen d. Vollmachtgebers

Nicht aber bei : - Tod des Vollmachtgebers

- Unwiderrufliche Vollmacht

Rechtschein

↳ Vollmacht noch in Kraft

↳ Duldungsvollmacht

↳ Auscheinsvollmacht

Rechtsfolge

↳ Wirksame Stellvertretung

→ insb. wirkt das Rechtsgeschäft für und gegen den Vertreter.

↳ unwirksame Stellvertretung

- Vertretung ist unzulässig

→ Nichtigkeit des RG

- kein Handeln in fremden Namen

→ Eigenschaft d. Vertreters

- keine Vertretungsmacht

→ Einseitiges RG ist wichtig

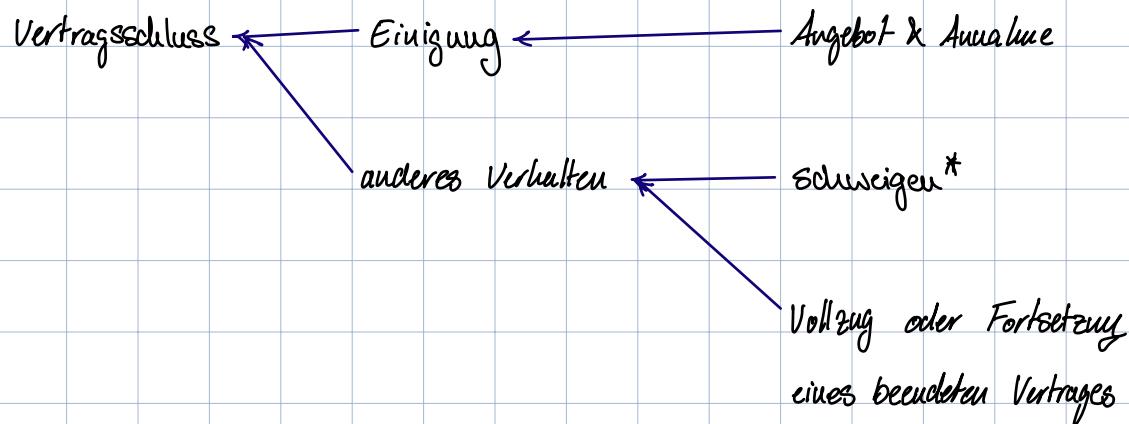
→ mehrseitiges RG ist schwierig

unwirksam

IV. Vertragsbegründung

Vertragsschluss

↳ Ein Vertrag ist ein RG, das grds. durch mind. zwei aufeinander bezogene und inhaltlich einander entsprechende WE, Angebot und Annahme, zustande kommt.



Angebot

↳ Empfangsbedürftige WE, durch die sich eine Person mit Rechtsbindungswillen gegenüber einer anderen zum Abschluss eines best. vertrages erklärt und sie an diese Erklärung gebunden ist.
grds.
→ Voraussetzung einer WE müssen vorliegen
→ Wirksamkeit durch Abgabe & Zugang

↳ Inhaltliche Bestimmtheit

- die Person d. Antragstellers muss klar sein
- muss alle wesentlichen Punkte d. intendierten Vertrags enthalten. Annahme muss mit „Ja“ möglich sein.
- Bestimmbarkeit kann ausreichen (es ist nicht jedes Detail festzulegen)
- Mindestbestimmtheit = Essentialia vegeti

↳ Bindung an den Antrag

↳ Antragende ist an sein Angebot gebunden

↳ Gebundenheit kann ausbleiben („Angebot freiwillig“)

↳ Erlöschen des Antrags

↳ Wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt wird.

↳ Wenn er diesem gegenüber nicht rechtzeitig angenommen wird.

↳ Annahme

↳ Empfangsberechtigte WE, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt

↳ Annahme ist die uningeschränkte Zustimmung zu dem Angebot.

→ Voraussetzung einer WE

→ Wirksamkeit durch Abgabe & Zugang

4) **Gesetzliche Regelungen**

- ↳ binnen der vereinbarten oder gesetzlichen Frist, wird die Annahmezeit versäumt, erlischt das Angebot.
- ↳ verspätete Annahme = neues Angebot
- ↳ abändernde Annahme = Ablehnung + neues Angebot

5) **Sonder- und Problemfälle**

→ Realofferten

6) **Dissens (Einigungsmaangel)**

1. Offener Dissens

Mangelnde Einigung ist den Parteien bekannt, Vertrag ist im Zweifel nicht geschlossen, ohne Einigung über wesentliche Vertragsbestandteile kommt ein Vertrag nicht zustande (Totaldissens)
⇒ Vertrag ist nicht geschlossen, es sei denn, die Parteien wollen sich erkennbar rechtlich binden.

2. versteckter Dissens

Mangelnde Einigung ist Parteien unbekannt geblieben, Regellösungsbedürftiger Punkt übersiehen / vergessen, Angebot & Annahme sind nicht Deckungsgleich, das Erklärte ist objektiv mehrdeutig
⇒ Vertrag ist zustande gekommen, sofern anzunehmen ist, dass Vertrag auch ohne Einigung über den offenen Punkt geschlossen worden wäre.

3. Disseus / Aufrechnung

Disseus: äußere Erklärungstatbestände d. Parteien stimmen nicht überein

Aufrechnung: äußerer & innerer Erklärungstatbestand einer Partei stimmt nicht überein

↳ Einigung ohne Angebot & Annahme

↳ Grundsätzlich hat Schweigen keine Bedeutung!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB sind vertragliche Klauseln, die zur Standardisierung und Konkretisierung von Massenverträgen dienen.

AGB + Leistungsbeschreibung = prof. Vertrag im Massengeschäft

AGB = abstrakter, rechtlicher Rahmen

Leistungsbeschreibung / Angebot = konkreter, tatsächlicher Rahmen

AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.

↳ Vorformulierte Vertragsbedingungen

→ Rechtlich verbindliche Regelungen

↳ für eine Vielzahl von Verträgen

→ grob. mind. 3-5x verwenden

→ B2C. bereits 1xige Verwendung

↳ vom Verwender (einseitig) gestellt

→ keine reale ungl. zur Abänderung durch Vertragspartner

↳ Einbeziehung (B2C)

→ AGB nur dann Bestandteil eines Vertrags,

wenn der Verwender bei Vertragsschluss:

1). durch die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis [...] durch deutlich sichtbaren Ausdruck am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, [...], von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und diese Vertragspartei mit ihrer Gültigkeit einverstanden ist.

UND

↳ Einbeziehung (B2B)

→ Jede auch Stillschweigende Willensübereinstimmung genügt:

D.h. Bloßer erkennbarer Hinweis/verweis im Zusammenhang mit Vertragsschluss grob. ausreichend & kein Widerspruch d. Vertragspartners.

↳ Keine überraschende Klausel

[...] nach den Umständen [...] des Vertrags so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, wennen nicht Bestandteil.

⇒ Zweifel bei der Auslegung gehen zu lasten des Verwenders!

↳ Vorrang einer entgegenstehenden Individualabrede

↳ Einführung

↳ Inhaltskontrolle

→ Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit } Siehe S. 111 ff.

→ Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit }

→ unaugewollte Beurteilung

[...] durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich

eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, [...]

↳ Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

- 1.) AGB ganz oder Teilweise nicht vertragsteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam
- 2.) Bestimmungen nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften
- 3.) Vertrag ist auch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm, auch nach Anwendung der gesetzlichen Vorschriften eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde

→ Vertrag bleibt im Übrigen groß gütig
→ Auffüllung durch gesetzlichen Inhalt
→ Keine geltungserhaltende Reduktion

V Leistungserbringung

Art, Zeit x Ort der Leistung

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder
Unterlassen zu verlangen.

= Anspruch

Ein Schuldverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass
jemand von einer anderen Person eine Leistung fordern
kann, d.h. er gegen sie einen Anspruch hat.

Ausspruchsinhaber = Gläubiger

Ausspruchsgegner = Schuldner

} Position kann
sich innerhalb d.
geschäfts vertauschen

Das Schuldverhältnis erlischt in den meisten Fällen, wenn
die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

= Erfüllung

A

hat Anspruch gegen



B

Ausspruchsinhaber
(Gläubiger)

Ausspruchsgegner
(Schuldner)

Erlöschen der Leistungspflicht

↳ Das Erlöschen der Leistungspflicht ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der richtige Schuldner muss
- an den richtigen Gläubiger
- die richtige Leistung
- am rechten Ort
- zur rechten Zeit
- in der richtigen Art & Weise
erbringen

Fehlt eine dieser Voraussetzungen:

Gläubiger darf die Leistung grds. ablehnen

Schuldner wird von seiner Leistungspflicht nicht frei.

Leistung durch den Schuldner

↳ Leistung i. d. R. von Schuldner selbst erbracht, kann aber auch durch Dritten erbracht werden, sofern Gläubiger nicht widerspricht.

Gläubiger kann immer Leistung von Dritten annehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

↳ Schuldner muss Leistung **persönlich** bewirken, wenn

- Dies vereinbart ist
- Sich dies aus dem Gesetz ergibt

Leistung an den Gläubiger

↳ Grot. befreit nur die **Leistung an den Gläubiger** selbst den Schuldner von seiner Leistungspflicht.

↳ Ausnahmen: Ausnahmeweise kann auch die **Leistung**

an einen Dritten Schuldbefreende Wirkung entfalten. Insbesondere, wenn der Gläubiger:

- Damit einverstanden ist
- die Leistung an den Dritten nachträglich genehmigt

Richtig- und Falschleistung

↳ Die **richtige Leistung** befreit den Schuldner von seiner Leistungspflicht!

↳ Erbringt der Schuldner eine ...

... andere als die vertraglich vereinbarte Leistung,

... andere als die gesetzlich geschuldete Leistung,

ist der **Vertrag nicht erfüllt.**

Der Gläubiger kann die **Falschleistung** zurückweisen

und behält grds. weiterhin seinen Anspruch auf die Leistung.

- Ausnahme:
- Gläubiger ist mit Falschleistung einverstanden, d.h. er nimmt die Leistung anstatt d. Erfüllung an.
 - Bei unbefristeter Mängelrüge im Falle eines beidseitigen Handelsgeschäftes (Fiktion der Grenzhaftigkeit einer Falschlieferung)

Teilleistung (unterthema R/F-Leistung)

↳ Gläubiger soll durch Teilleistungen nicht bestraft werden;
→ Er braucht sie grds. nicht anzunehmen.

→ Bei Ablehnung entstehen ihm hieraus grds. keine Rechtsnachteile

↳ Ausnahme: Der Schuldner ist ausnahmsweise zu Teilleistungen berechtigt:

- Kraft verbindlich
- Kraft gesetz

↳ Ablehnung kann im Einzelfall gegen Treu und Glauben verstößen, wenn Sie eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.

Leistungsort

Leistungsort (Erfüllungsort)

→ Ort an dem

Leistungshandlung vorgenommen
ist

UND

Erfolgsort

→ Ort an dem

Leistungserfolg eintritt

1) Leistungs- und Erfolgsort fallen zusammen bei der

- Holschuld

→ Gläubiger muss Leistungsgegenstand bei Schuldner abholen

→ Schuldner muss ihn für den Gläubiger ausscheiden

→ Leistungsgegenstand reist auf Kosten & Gefahr d. Gläubigers

- Bringschuld

→ Schuldner muss dem Gläubiger den Leistungsgegenstand bringen

→ Leistungsgegenstand reist auf Kosten & Gefahr des Schuldners.

2.) Leistungs- und Erfolgsort fallen auseinander

bei über:

Schickschuld

→ Schuldner muss den Leistungsgegenstand an den

Gläubiger schicken

→ Leistungsort = Wohnsitz d. Schuldners

→ Leistungserfolg tritt jedoch erst am Zielort ein

→ Leistungsgegenstand **ruht auf Kosten & Gefahr**
des Gläubigers

Der Leistungsort ergibt sich,

- Kraft Gesetz (selten)
- aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden
Parteivereinbarung

Fehlt eine Parteivereinbarung, dann:

- aus den Umständen,
insbesondere „aus der Natur des Schuldverhältnisses“¹
- Soweit sich hieraus nichts entnehmen lässt, ist der
Leistungsort der **Wohnsitz des Schuldners bzw. dessen
gewerbliche Niederlassung**

Zahlungsort (unterbereich Leistungsort)

- **Geldschulden** grds. Leistungsort:
 - im Zweifel der **Wohnort**
 - oder **gewerbliche Niederlassung**
des Gläubigers
- **Schuldner** ist bei **Geldschulden** zur **Versendung auf seine Kosten & Gefahr verpflichtet**
- **Geldschulden** = **Schuldschulden**, bei denen der **Schuldner auch d. Gefahr zu tragen hat**,
d.h. kommt das Geld nicht an, muss er nochmal leisten

- Parteien können abweichende Regelungen treffen

Leistungszeit

Leistungszeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Schuldner leisten darf.

(!) Als Fälligkeit wird hingegen der Zeitpunkt bezeichnet,
zu dem der Schuldner spätestens leisten muss.

Leistungszeit bestimmt sich aufgrund

- vertraglicher Vereinbarungen,
- den Umständen
- gesetzlicher Vorschriften

Ist die Leistungszeit nicht bestimmt & auch nicht bestimmbar, kann

- der Gläubiger die Leistung sofort verlangen

UND

- der Schuldner die Leistung sofort erbringen

Art und Weise

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken,
wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte
es erfordern.

d.h. Verbindlichkeit ist grds. so zu erfüllen, wie es dem
Sinn und Zweck des Schuldverhältnisses entspricht.

Als Auslegungskriterien können dienen,

- ob eine Leistungsplikt überhaupt (noch) besteht
- Umfang & Weise
- inhaltliche Änderung
- ob d. Schuldner die Leistung überhaupt (noch) erbringen darf.

Bewirkt wird die Leistung regelmäßig nicht bereits mit der
Vorahme der Leistungshandlung, sondern erst mit dem Eintreten
des Leistungserfolges.

Pflichtverletzung

Kraft des Schuldverhältnisses, ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.

Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

- Verletzung von Pflichten in einem Schuldverhältnis löst Rechtsfolgen aus
- Verletzung d. eigenen Leistungspflicht und/oder von Rücksichtnahmeplikten (nicht Leistungsbezogen)

Wesentliche Voraussetzungen

1. Schuldverhältnis
2. Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis
3. Keine Exkulpation des Schuldners / Vertretermüssen
4. Rechtsfolge

↳ Besteht ein Schuldverhältnis?

- Schuldverhältnis
- bereits vorvertragliches Schuldverhältnis
 - ↳ Geschäftsausarbeitung
 - ↳ Vertrauensbildender (Geschäfts-) Kontakt
 - ↳ Aufnahme von Vertragsverhandlungen

↳ Wurde eine Pflicht verletzt?

- grds. jede verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnis
 - ↳ Verletzung von Haupt- und Nebenerleistungspflichten
 - ↳ Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Offenbarungspflichten

↳ Keine Exkulpation des Schuldners / Vertreten müssen

- Schuldner muss die Pflichtverletzung zu vertreten haben
- Grds. sind Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten
- gesetzl. vermutung, dass der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat (!Beweislastumkehr) Der Schuldner kann sich Exkulpieren.
- Verschulden eines Erfüllungsgehilfen wird zugerechnet

Vorsätzlich handelt derjenige, der mit Wissen und
Wollen des Erfolgs und Bewusstsein der
Rechtswidrigkeit handelt.

Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche
Sorgfalt außer Acht lässt.

Fahrlässigkeit

Einfache Fahrlässigkeit

Große Fahrlässigkeit

↳ Welche Rechtsfolgen treten ein?

- Schadensersatz neben der Leistung
- Schadensersatzanspruch

Der geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne
Pflichtverletzung gestanden hätte.